ÖVE/ÖNORM
E 8002-2

Ausgabe: 2007-10-01

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
Teil 2: Veranstaltungsstätten

Power installation and safety power supply in communal facilities –
Part 2: Communal facilities

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 2: Lieux de rassemblement

Copyright OVE

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ON Österreichisches Normungsinstitut

Copyright © OVE/ON – 2007. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung des OVE/ON gestattet!
E-Mail: copyright@on-norm.at; ove@ove.at

Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
ON Österreichisches Normungsinstitut
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: sales@on-norm.at
Internet: http://www.on-norm.at
Fax: (+43 1) 213 00-818
Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: http://www.ove.at
Telefax: (+43 1) 586 74 08
Telefon: (+43 1) 587 63 73

ICS 29.240.01; 91.140.50

Ersatz für siehe nationales Vorwort

zuständig OVE/ON-Komitee
TK E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Inhalt

Vorwort 4

1 Anwendungsbereich 6
1.1 Allgemein 6
1.2 Arten von Veranstaltungsstätten 6

2 Normative Verweisungen 7

3 Begriffe 8

4 Allgemeine Anforderungen 9

5 Brandschutz, Funktionserhalt 9

6 Allgemeine Stromversorgung 9
6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V 10
6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V 10
6.2.1 Elektrische Betriebsräume 10
6.2.2 Verteiler 10
6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage 10
6.2.4 Verbraucheranlage 11

7 Sicherheitsstromversorgung 13
7.1 Allgemeine Anforderungen 13
7.2 Sicherheitsbeleuchtung 13
7.3 Elektrische Betriebsräume 14
7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen 14
7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag 14
7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) 14
7.7 Kabel- und Leitungsanlage 14
7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung 15

8 Pläne und Betriebsanleitungen 15

9 Erstprüfungen 15

10 Instandhaltung 15

11 Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden 15
11.1 Allgemein 15
11.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen 15
11.2.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb 15
11.2.2 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb 16
11.2.3 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC) 16
11.2.4 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Umschaltbetrieb 16
11.2.5 Spannungserhöhung um mehr als 20 % 16
11.2.6 Umstellung der Versorgung der „Not- und Zusatzbeleuchtung“ auf eine gemeinsame Batterieanlage 17
11.2.7 Tausch der Lade- und Kontrolleinrichtung der Gruppen- bzw. Zentralbatterieanlage 17
11.2.8 Tausch eines Großteils der Leuchten in den Rettungswegen 17

12 Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb in Veranstaltungsstätten 17
12.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb 17

Copyright OVE

12.2 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb 17
12.3 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC) 17

13 Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 18
13.1 Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen 18
13.2 Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen 18
13.3 Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B 18
13.4 Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung 18
13.5 Literaturhinweise 18

Copyright ÖVE

Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk

Diese vorliegende Ausgabe ersetzt ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

– Änderungen in Abschnitt 7.4 – Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

– Ergänzung von Abschnitt 11 – Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden

– Ergänzung von Abschnitt 12 – Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitsschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb.

Da die zu ersetzende ÖVE/ÖNORM mit der ETV 2002/A1 verbindlich erklärt wurde, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 Allgemeines
Teil 2 Veranstaltungsstätten
Teil 3 Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
Teil 4 Hochhäuser
Teil 5 Gaststätten
Teil 6 Großgaragen
Teil 7 Bleibt frei.
Teil 8 Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
Teil 9 Schulen

Copyright ÖVE

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass in dieser Norm auch bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen zu dieser Norm geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, Elektrotechnikgesetz 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

Copyright ÖVE

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemein

Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Veranstaltungsstätten und zugehörenden Rettungswegen anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen, ist immer Ausgabe 2007 anzuwenden.

Auf Sakralbauten ist die vorliegende ÖVE/ÖNORM nur soweit anwendbar, als im Einzelfall dies von der Landesbehörde in entsprechenden behördlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

Diese ÖVE/ÖNORM ist nicht für Veranstaltungsstätten in fliegenden Bauten anzuwenden. Hierfür gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-8.

1.2 Arten von Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind:

– Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen und Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, wenn die zugehörenden Versammlungsräume mehr als 100 Personen fassen.

– Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörenden Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen.

– Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörenden Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen.

– Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen.

– Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude sind als eine Veranstaltungsstätte anzusehen, wenn diese Räume innerhalb des Gebäudes miteinander in Verbindung stehen, zB durch Türen oder durch gemeinsame Rettungswege.

Bei Veranstaltungsstätten mit unterschiedlichen Benutzungsarten ist die jeweils größte Besucheranzahl maßgebend.

Für das Ändern bzw. Erweitern von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlage in Veranstaltungsstätten und zugehörenden Rettungswegen für **historische Gebäude** ist Abschnitt 11 anzuwenden.

Abschnitt 12 ist in allen Veranstaltungsstätten anzuwenden, in denen eine bestehende Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb umgestellt wird.

Copyright ÖVE